



A 2 2

Amtsblatt

22. Jahrgang — Nr. 2, Halle (Saale) 19.07.2023

INHALT

Geschäftsordnung des Rektorates der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 07.06.2023.....	2
Zweite Änderungssatzung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) vom 07.06.2023.....	7
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.06.2023....	8
Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.06.2023.....	8
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 05.07.2023....	10
Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 05.07.2023.....	11
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.06.2023.....	14
Erste Satzungsänderung zur Vergabe von Deutschlandstipendien der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 07.06.2023.....	18
Bekanntmachung über die Ergebnisse der Gremienwahlen 2023 an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 13.06.2023.....	19
Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14.04.2023.....	22
Grundordnung des Studentenwerkes vom 16.06.2023.....	24

**B
U
R**

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design

G

Geschäftsordnung des Rektorates der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 07.06.2023

Das Rektorat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle hat sich gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 HSG LSA die nachfolgende Geschäftsordnung für die laufende Amtszeit bis zum 30.09.26 gegeben.

§ 1 Leitung

(1) Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle wird kollegial durch das Rektorat geleitet.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin als Vorsitzende
2. eine Prorektorin und zwei Prorektoren
3. die Kanzlerin.

(3) Die Rektorin der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vertritt die Hochschule, soweit diese Ordnung keine andere Festlegung trifft.

(4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorates erfolgt durch Geschäftsverteilungsplan, soweit diese Ordnung keine andere Festlegung trifft.

(5) Die zentralen Betriebseinheiten der Hochschule liegen im Aufgabenbereich des Rektorates. Diese haben jeweils eine*n Ansprechpartner*in im Rektorat (siehe Anlage Geschäftsverteilungsplan).

§ 2 Vertretung der Hochschule

(1) Die Rektorin vertritt die Hochschule nach innen und nach außen. Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche (siehe Geschäftsverteilungsplan) vertreten auch die weiteren Mitglieder des Rektorates die Hochschule.

(2) In Ausübung von Mitglieds- oder Mitwirkungsrechten, die der Hochschule oder der Rektorin zustehen, kann sich die Rektorin von anderen Rektoratsmitgliedern vertreten lassen.

(3) Die Kanzlerin führt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule. Sie ist Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Zu ihrem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung. Die Kanzlerin ist Dienstvorgesetzte des wissenschaftsunterstützenden

Personals der Hochschule. In gerichtlichen Verfahren wird die Hochschule durch die Kanzlerin oder ein von ihr beauftragtes hauptberufliches Mitglied der BURG vertreten. Das Gleiche gilt in Verfahren vor staatlichen Behörden, in denen die Hochschule Beteiligter im Sinne von § 13 VwVfG ist.

(4) Die Kanzlerin wird in Personalangelegenheiten im Falle der Abwesenheit von der Leiterin des Dezernates Personal vertreten. In allen Angelegenheiten des Haushalts und der Finanzen wird die Kanzlerin im Falle der Abwesenheit vom Leiter des Dezernates für Finanzen vertreten; diese Vertretung umfasst auch das Vetorecht gem. § 68 Ab. 1 S. 6 HSG LSA. Die weitere Vertretung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann durch Verfügungen der Kanzlerin getroffen werden.

§ 3 Unterschriftsbefugnis

(1) Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die die Hochschule berechtigt oder verpflichtet wird, werden von der Rektorin unterzeichnet, soweit in den folgenden Absätzen keine besondere Regelung getroffen ist und keine zwingende Aufgabenzuweisung durch oder aufgrund eines Gesetzes vorliegt.

(2) Jedes Rektoratsmitglied ist im Rahmen der laufenden Angelegenheiten des eigenen Geschäftsbereiches unterschriftsbefugt.

(3) Urkunden in akademischen Angelegenheiten, von der Hochschule verliehene Preise und Ehrungen sowie vergleichbare Dokumente von hochschulweiter Bedeutung werden von der Rektorin unterzeichnet.

(4) Vereinbarungen mit anderen Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, die über das laufende Geschäft hinausgehen, werden von der Rektorin unterzeichnet.

(5) Soweit die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der beim Land beschäftigten Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen durch Delegationserlass des Landes an die Hochschule übertragen ist, gilt Folgendes:

a) Die Rektorin unterzeichnet alle Dokumente, durch die ein Beschäftigungsverhältnis für berufene Professor*innen begründet, wesentlich verändert oder beendet wird (z.B. Ernennung und Entlassung von Beamt*innen, Dienstverträge und Kündigungen, Teilzeitvereinbarungen, Beurlaubungen, Freistellungen, Abordnungen). Das Gleiche gilt für Verträge mit Dritten,

die eine solche Maßnahme zum Gegenstand haben.

b) Für diese Personengruppe unterzeichnet die Rektorin ferner schriftliche Dienstanweisungen, Widerspruchsbescheide in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, Erklärungen und Verfügungen in Disziplinarverfahren sowie entsprechende arbeitsrechtliche Dokumente (z.B. Abmahnungen).

c) Die Rektorin unterzeichnet die Verträge von Vertretungs- und Gastprofessor*innen.

d) Im Übrigen liegt die Unterschriftsbefugnis bei der Kanzlerin.

e) Die Befugnis der jeweils unmittelbar Vorgesetzten zur Erteilung von dienstlichen Weisungen bleibt davon unberührt.

(6) Die Kanzlerin ist unterschriftsbefugt für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Dies beinhaltet auch Prozessklärung in gerichtlichen Verfahren, Erklärungen in behördlichen Verfahren, sowie Erklärungen der Hochschule gegenüber der zuständigen Stelle des Landes in Personalangelegenheiten, die nicht der Hochschule übertragen sind.

(7) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann die Rektorin im Einvernehmen mit dem zuständigen Rektoratsmitglied die Unterschriftsbefugnis an sich ziehen, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung eines Falles, im Abwesenheitsfall oder zur Vermeidung von Zweifeln der Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift erforderlich ist.

(8) Soweit nach den vorstehenden Regelungen die Kanzlerin unterschriftsbefugt ist, kann sie die Unterschriftsbefugnis generell oder im Einzelfall an ein hauptberufliches Mitglied der Hochschule delegieren.

§ 4 Einberufungen der Sitzungen, Tagesordnungen

(1) Die Rektorin bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie ein. Die Sitzungen sollen während der Veranstaltungszeit in der Regel einmal wöchentlich stattfinden, in der vorlesungsfreien Zeit möglichst einmal monatlich. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt, können aber im Bedarfsfall auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Die Sitzungstermine werden vorab einvernehmlich festgelegt. Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht.

(2) Die Rektorin legt die Tagesordnung spätestens zu Beginn der Sitzung fest. Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens einen Tag vor der Sitzung zur Verfügung stehen. Die Rektorin kann eine außeror-

dentliche Sitzung einberufen, wenn aufgrund dringender Umstände ein Abwarten bis zur nächsten Sitzung nicht möglich ist.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Rektorin (im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin siehe § 10 Abs. 2) und mindestens zwei weitere Mitglieder des Rektorates anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit der Stimmenthaltungen, ist das Problem in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Befinden sich in dieser Abstimmung die Stimmenthaltungen wiederum in der Mehrheit, wirken die Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen.

(3) Die Kanzlerin besitzt in der Eigenschaft als Beauftragte des Haushalts in Haushaltsfragen das Vetorecht.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulichkeit ist zu wahren.

(2) Die Dekan*innen sollen in regelmäßigen Abständen hinzugezogen werden. Die Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn das Interesse an deren Anwesenheit besteht.

(3) Die Leiter*innen der Dezernate und der zentralen Betriebseinheiten können jeweils zu den Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden, für die sie fachlich zuständig sind.

(4) Die Referentin des Rektorates nimmt an den Sitzungen des Rektorates teil und ist für die Organisation und Protokollführung verantwortlich.

§ 7 Kommissionen

(1) Die Rektorin kann nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Rektorates zeitweilige und ständige Kommissionen bilden.

(2) Das Rektorat nimmt das Ergebnis der Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und der akademischen Gepflogenheiten von Berufungsverfahren von der Berufungsbeauftragten entgegen und entscheidet, ob das jeweilige Berufungsverfahren zur Entscheidung in den Senat eingebracht oder zurückverwiesen wird.

§ 8 Protokoll

(1) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll von der Protokollführerin geführt und im Nachgang von den Rektoratsmitgliedern bei Bedarf korrigiert bzw. ergänzt.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen werden den Mitgliedern des Rektorates als „vertrauliche Angelegenheit“ zugestellt. Eine Vervielfältigung des Protokolls bzw. von Auszügen zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Information betroffener Bereiche ist möglich. Die Entscheidung, wem die Protokolle bzw. Auszüge zuzustellen sind, treffen die Rektoratsmitglieder bzw. die Rektoratsreferentin.

(3) Im Protokoll aufgeführte Beschlüsse, die von nachgeordneten Bereichen oder den Fachbereichen umzusetzen sind, werden diesen übermittelt. Beschlüsse von hochschulpolitischer Bedeutung für die gesamte Hochschule sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Im Übrigen ist das Protokoll vertraulich zu behandeln; das Rektorat entscheidet, wem es regelmäßig oder im Einzelfall zugänglich gemacht wird.

§ 9 Entscheidungen außerhalb von Sitzungen

(1) An Stelle einer außerordentlichen Sitzung kann die Rektorin auch eine Entscheidung im Wege einer Telefon- bzw. Videokonferenz oder im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Rektorates diesem Vorgehen widerspricht. In besonders dringenden Fällen kann die Rektorin eine Eilentscheidung nach § 69 Abs. 3 Satz 2 HSG fällen.

(2) Wenn eine unaufschiebbare Entscheidung weder durch ein Verfahren nach § 4 Abs. 2 S. 2 noch durch ein Verfahren nach Absatz 1 rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Rektorin die Entscheidung alleine. In diesem Falle sind die übrigen Rektoratsmitglieder über den Inhalt und den Grund der Eilentscheidung zu informieren.

(3) Entscheidungen in den vorstehenden Absätzen sind zur Bestätigung und Protokollierung in der nächsten Sitzung des Rektorates zu behandeln. Wird eine Entscheidung durch das Rektorat wieder aufgehoben, bleiben aus der bereits erfolgten Umsetzung der ursprünglichen Entscheidung entstandene Rechte Dritter unberührt.

§ 10 Vertretung bei Abwesenheit

(1) Abwesenheitsvertretungen betreffen Abwesenheiten, z.B. durch Krankheit, längere Dienstreisen, Urlaub oder Verhinderung wegen höherer Gewalt, sofern dringlicher Handlungsbedarf besteht.

(2) Ist die Rektorin an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so wird sie durch die Prorektorin für Wissenschaft und Forschung vertreten. Sollte die hier festgelegte Vertretung nicht möglich sein, wird eine Vertretungsregelung in der Rektoratssitzung festgelegt.

(3) Die Vertretung der Prorektor*innen wird jeweils im Einzelfall im Rektorat oder von der Rektorin oder in Absprache zwischen den Prorektor*innen festgelegt.

(4) Die Vertretung der Kanzlerin siehe § 2 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 8.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Rektorates tritt am 07.06.23 in Kraft und wird im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle veröffentlicht.

Halle (Saale), den 07.06.23
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Diese Geschäftsordnung wurde vom Rektorat am 04.04.2023 beschlossen.

Anlage siehe Seite 5

Anlage:

Geschäftsverteilungsplan des Rektorates

Geschäftsbereich der Rektorin

1. Leitung des Rektorats
2. Angelegenheiten von grundsätzlicher hochschulpolitischer Bedeutung
3. Strategische Entwicklung der Hochschule
4. Führung der Berufungs- und Rufabwehrverhandlungen gemeinsam mit der Kanzlerin unter Einbeziehung des*r Dekan*in des jeweiligen Fachbereiches. Die Verhandlungen der persönlichen Bezüge der zu Berufenden durch die Kanzlerin bleibt davon unberührt.
5. Kontakte, Repräsentation und Präsenz der Hochschule in der Öffentlichkeit
6. Internationalisierung
7. Ihr zugeordnet ist die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule
8. Vorbereitung der Hochschulentwicklungsplanung
9. Verhandlungen der Zielvereinbarung mit dem Land
10. Lehrerbildung / Lehrerweiterbildung in Zusammenarbeit mit der Dekanin des FB Kunst
11. Nachhaltigkeit

Geschäftsbereich des Prorektors für Studium und Lehre FB Design

1. Mitwirkung im Rektoratskollegium
2. Initiativen zur Studienreform im Fachbereich Design in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dekan
3. Studien- und Lehrangebote einschließlich Kapazitäten und Immatrikulationsangelegenheiten für den FB Design in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dekan
4. Kommunikation von Designthemen in den FB Design
5. Verantwortlicher im Rektorat für Gestaltungsaufgaben in der ÖA (Jahrbuch etc.)
6. Vertreter des Rektorates in der Landeskommision für IT-Angelegenheiten
7. Veranstaltungskoordination in Absprachen mit den beiden weiteren Prorektor*innen wie z.B. Studienjahreseröffnung, Studieninfotag, Infoveranstaltungen zur Jahresausstellung
8. Vertretung des Rektorates in der Internet-AG

Prorektor für Studium und Lehre FB Kunst

1. Mitwirkung im Rektoratskollegium
2. Leitung der Graduiertenförderkommission und Vorbereitung von Entscheidungen über die Vergabe von Graduiertenstipendien
3. Beauftragter des Rektorates für die zentrale Betriebseinheit „Hochschulgalerie“
4. Verantwortlicher im Rektorat für den Kunstpreis der Stiftung der Saalesparkasse
5. Verantwortlicher im Rektorat für den Weidanzpreis
6. Initiativen zur Studienreform im Fachbereich Kunst
7. Studien- und Lehrangebote einschließlich Kapazitäten und Immatrikulationsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Dekanin des FB Kunst
8. Veranstaltungskoordination in Absprachen mit den beiden weiteren Prorektor*innen wie z.B. Studienjahreseröffnung, Studieninfotag, Infoveranstaltungen zur Jahresausstellung
9. Kommunikation von Kunstthemen in den FB Kunst
10. Alumniförderung im FB Kunst in Absprache mit dem FB Kunst

Prorektorin für Wissenschaft und Forschung

1. Mitwirkung im Rektoratskollegium
2. Vertretung der Rektorin bei Urlaub, Krankheit oder längeren Abwesenheiten
3. Verantwortliche im Rektorat für den Archivbeirat (Vorsitzende)
4. Verantwortliche im Rektorat für die Einführung der postgradualen Phase in Zusammenarbeit mit dem FB Design
5. Ansprechpartnerin für alle Wissenschafts- und Forschungsfragen beider Fachbereiche
6. Verantwortliche im Rektorat für die Lange Nacht der Wissenschaften
7. Ansprechpartnerin im Rektorat für Drittmittelvorhaben
8. Ansprechpartnerin für Forschungsk Kooperationen innerhalb der Hochschule sowie mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (national und international)
9. Veranstaltungskoordination in Absprachen mit den beiden weiteren Prorektor*innen wie z.B. Studienjahreseröffnung, Studieninfotag, Infoveranstaltungen zur Jahresausstellung
10. Kommunikation von Wissenschafts- und Forschungsthemen in die beiden Fachbereiche

Geschäftsbereich der Kanzlerin

1. Mitwirkung im Rektoratskollegium
2. Leitung der zentralen Hochschulverwaltung
3. Beauftragte des Haushalts und ständige Vertreterin der Rektorin in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
4. Beauftragte des Rektorates für die in der Grundordnung festgelegten zentralen Betriebseinheiten mit Ausnahme der Hochschulgalerie
5. Gemeinsame Führung der Berufungs- und Rufabwehrverhandlungen mit der Rektorin unter Einbeziehung des*r Dekan*in der Fachbereiche. Führung der Verhandlungen über die persönlichen Bezüge mit den zu Berufenden.
6. Vertretung der Hochschule gegenüber den Personalvertretungen; hiervon bleibt das Recht der Rektorin und der Prorektor*innen unberührt, nach gemeinsamer Abstimmung im Rektorat an den Personalratssitzungen teilzunehmen
7. Im Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin liegt in Abstimmung mit der Rektorin das gesamte Baugeschehen der Hochschule
8. Ansprechpartnerin des Rektorates für den Studierendenrat

Zweite Änderungssatzung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) vom 07.06.2023.

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67a Abs. 2, Nr. 3a, § 123 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), der Verordnung zur Festsetzung besonderer Regelstudienzeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.02.2022 (GVBl. LSA 2022, S. 29) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) vom 08.07.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 19. Jahrgang, Nr. 5 vom 29.07.2020, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung der Satzung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) vom 02.06.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 20. Jahrgang, Nr. 3 vom 08.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Sommersemester 2021“ wird ein Komma und die Wörter „und im Wintersemester 2021 / 2022“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Wintersemester 2020/2021“ werden die Wörter „und/oder Sommersemester 2021 und / oder Wintersemester 2021/22“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30.09.2021“ wird durch die Angabe „31.03.2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung wurde am 07.06.2023 vom Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen und von der Rektorin genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Halle (Saale), 07.06.2023

Prof. Bettina Erzgräber

Rektorin

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.06.2023

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 05.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 3, vom 29.09.2006, zuletzt geändert mit der siebzehnten Änderungssatzung, verabschiedet im Senat der Hochschule am 07.12.2023 und im Amtsblatt der Hochschule im 22. Jahrgang, Nr. 1 vom 27.01.2023 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienplan Multimedia | VR-Design“ wird ersetzt durch die unten anhängende Anlage.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Multimedia | VR-Design, die ab Wintersemester 2023/24 ihr Studium beginnen, und für die Studierenden im zweiten Studienjahr ab dem dritten Semester des Studienplans.

Artikel III

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.
2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 24.05.2023 und des Senates vom 07.06.2023.

Halle (Saale), 07.06.2023
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Anlage siehe Seite 9

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.06.2023

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 18.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 4, vom 12.09.2005, zuletzt geändert mit der zwanzigsten Änderungssatzung, verabschiedet im Senat der Hochschule am 07.12.2022 und im Amtsblatt der Hochschule im 22. Jahrgang, Nr. 1 vom 27.01.2023 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienplan Multimedia|VR-Design“ wird ersetzt durch die unten anhängende Anlage.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Multimedia|VR-Design, die ab Wintersemester 2023/24 ihr Studium beginnen, und für die Studierenden im zweiten Studienjahr ab dem dritten Semester des Studienplans.

Artikel III

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.
2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 24.05.2023 und des Senates vom 07.06.2023.

Halle (Saale), 07.06.2023
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Anlage siehe Seite 9

Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	Semester							
							1	2	3	4	5	6	7	8
EK														
Pflicht														
Grundlagen Kommunikation	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4		4							
Grundlagen Computergrafik 3D	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4		4							
Grundlagen Animation 2D	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4			4						
Grundlagen Creative Coding	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4			4						
Grundlagen Game Design	ein Sem.	P		10	10				10					
Grundlagen Motion Design	ein Sem.	P		10	10				10					
Grundlagen Datenvisualisierung	ein Sem.	P		10	10					10				
Grundlagen Interaktive Szenarien 3D	ein Sem.	P		10	10				10					
Komplexes Gestalten, Projekt 1, 2, 3	je ein Sem.	P		60	60						20	20	20	
Komplexes Gestalten, Bachelor Projekt	ein Sem.	P		20	20									20
BA-Abschlussarbeit	ein Sem.	H		6	6									6
Portfolio		H		4	4									4

BK																
Pflicht																
Multimedia VR Vortragsreihe	3.-7. Sem.	T	x	1	1									1		
Wahlpflicht und Wahl							18				6	6	6			
Workshop		Ü / T	x	1/2												
Medientechnik	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3												
Multimediale Anwendung	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3												
Computeranimation	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3												
Computergrafik 3D	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3												
Virtual Reality	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3												
<i>(Ü = Teilnahme + Übung = 2 CP / Ü+H = Teilnahme + Übung + Hausarbeit = 3 CP)</i>																
Vertiefungsprojekt 7.Sem.	ein Sem.	H + P	x	5												
Tutorentätigkeit		H + R	x	2/3												
Fachspezifische Orientierung		T/H/R	x	1												
Fachkommunikation Englisch	ein Sem.	T+H/R	x	2												
							147	18	8	8	20	20	26	26	27	30

Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art		CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8	
GK															
Pflicht															
Basismodul 2D	zwei Sem.	Ü		20	20		10	10							
Basismodul 3D	zwei Sem.	Ü		14	14		7	7							
Basismodul Prozess	zwei Sem.	Ü		8	8		4	4							
Wahl															
Aufbaumodul 2D	eine Woche	P		2											
Aufbaumodul 3D	eine Woche	P		2											
Aufbaumodul Prozess	eine Woche	P		2											
							42	0	21	21	0	0	0	0	0

Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art		CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8		
WK																
Pflicht																
Basismodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	zwei Sem	H/R/M/K		3	3		1	2								
Basismodul: Psychologie der Gestaltung	zwei Sem	H/R/M/K		3	3		1	2								
Basismodul: Designtheorie	zwei Sem	H/R/M/K		3	3				1	2						
Basismodul: Philosophie	zwei Sem	H/R/M/K		3	3				1	2						
Basismodul: Ästhetik	zwei Sem	H/R/M/K		3	3						1	2				
Wahlpflicht und Wahl						4			2	2						
Aufbaumodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2												
Aufbaumodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2												
Aufbaumodul: Designtheorie	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2												
Vertiefungsmodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2												
Vertiefungsmodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2												
Vertiefungsmodul: Designtheorie	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2												
Extramodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	eine Woche	H/R/M/K		2												
Extramodul: Psychologie der Gestaltung	eine Woche	H/R/M/K		2												
Extramodul: Designtheorie	eine Woche	H/R/M/K		2												
							15	4	2	4	4	4	3	2	0	0

Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art		CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8		
IK																
Pflicht																
Präsentationsmethoden	eine Woche	Ü	x	2	2				2							
Projektplanung, Kalkulation digitaler Produkte	eine Woche	Ü	x	2	2								2			
Wahl																
AG X		Ü	x	3												
Vertrags- Urheberrecht / Medienrecht		T	x	2												
Designmanagement / Marketing		T	x	2												
Existenzgründung / Betriebsführung		T	x	2												
							4		0	0	2	0	0	0	2	0

Wahl	Freie Wahl aus den Lehrangeboten der Modulbereiche EK und BK für Multimedia VR-Design sowie GK, WK und IK, die für die BA-Studiengänge angeboten werden (außer Pflichtlehrgänge).													
							0	0	3	4	0	2	1	0

Punkteverteilung Multimedia|VR-Design

Sem	1	2	3	4	5	6	7	8
EK	8	8	20	20	26	26	27	30
BK	21	21	0	0	0	0	0	0
GK	2	4	4	4	3	2	0	0
WK	0	0	2	0	0	0	2	0
IK								
Wahl			3	4	0	2	1	0
gesamt	240	31	33	29	28	29	30	30

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 05.07.2023

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 05.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 3, vom 29.09.2006, zuletzt geändert mit der achtzehnten Änderungssatzung, verabschiedet im Senat der Hochschule am 07.06.2023 und im Amtsblatt der Hochschule im 22. Jahrgang, Nr. 2 vom 19.07.2023 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. In §4 Abs. 1 wird der Abschnitt „Modedesign: 9 Monate Praktikum (Mode: Näherei, Schneiderei, Handwerk-Konfektion, Kostüm-/ Theaterwerkstätten; Textil: Druckwerkstätten, Weberei, Textilindustrie, Textilmuseum)“ ersetzt durch „Modedesign: 3 Monate Praktikum (Mode: z. B. Näherei, Schneiderei, Handwerk-Konfektion, Kostüm-/ Theaterwerkstätten; Designatelier Textil: z.B. Handwerk mit textiler Ausrichtung, Textilindustrie, Textilmuseum, Designatelier)“.
2. Die Anlagen „Studienplan Bachelor Modedesign / Studienrichtung Mode“ und „Studienplan Bachelor Modedesign / Studienrichtung Textil“ werden ersetzt durch die unten anhängende Anlagen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle ab dem Wintersemester 2023 / 24 neu immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studienganges Modedesign / Studienrichtung Mode und Studienrichtung Textil im Fachbereich Design.

Artikel III

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 21.06.2023 und des Senates vom 05.07.2023.

Halle (Saale), 05.07.2023
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Anlagen siehe Seiten 12–13

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 05.07.2023

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 18.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 4, vom 12.09.2005, zuletzt geändert mit der einundzwanzigsten Änderungssatzung, verabschiedet im Senat der Hochschule am 07.06.2023 und im Amtsblatt der Hochschule im 22. Jahrgang, Nr. 2 vom 19.07.2023 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. In §2 Abs. 2 wird der Abschnitt „Modedesign: 9 Monate Praktikum (Mode: Näherei, Schneiderei, Handwerk-Konfektion, Kostüm-/ Theaterwerkstätten; Textil: Druckwerkstätten, Weberei, Textilindustrie, Textilmuseum)“ ersetzt durch „Modedesign: 3 Monate Praktikum (Mode: z.B. Näherei, Schneiderei, Handwerk-Konfektion, Kostüm-/ Theaterwerkstätten; Designatelier Textil: z.B. Handwerk mit textiler Ausrichtung, Textilindustrie, Textilmuseum, Designatelier)“.
2. Die Anlagen „Studienplan Bachelor Modedesign/ Studienrichtung Mode“ und „Studienplan Bachelor Modedesign/Studienrichtung Textil“ werden ersetzt durch die unten anhängende Anlagen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle ab dem Wintersemester 2023/24 neu immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studienganges Modedesign/Studienrichtung Mode und Studienrichtung Textil im Fachbereich Design.

Artikel III

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 21.06.2023 und des Senates vom 05.07.2023.

Halle (Saale), 05.07.2023
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Anlagen siehe Seiten 12–13

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	Semester										
								1	2	3	4	5	6	7	8			
EK	Pflicht																	
	Musterentwurf und textiler Siebdruck	2 Wochen	U	x	4	4		4										
	Experimenteller Entwurf	1 Woche	P		2	2			2									
	Grundlagen der Gestaltung 1	ein Sem.	P		12	12				12								
	Grundlagen der Gestaltung 2	ein Sem.	P		12	12					12							
	Komplexes Gestalten, Projekt 1 plus Schnittkonstruktion 1	ein Sem.	P		15+5	20							20					
	Komplexes Gestalten, Projekt 2 plus Schnittkonstruktion 2	ein Sem.	P		15+5	20								20				
	Komplexes Gestalten, Projekt 3 plus Schnittkonstruktion Vertiefung	ein Sem.	P		15+5	20									20			
	Bachelor Projekt	ein Sem.	P		20	20												20
	Portfolio	ein Sem.	P		4	4												4
	Bachelor-Abschlussarbeit	ein Sem.	P		6	6												6
MB	Modulbezeichnung																	
BK	Pflicht																	
	Experimentelle Drapage	1 Woche	U	x	2	2		2										
	Experimenteller Schnitt	1 Woche	U	x	2	2			2									
	Grundlagen Technologien - Färben, Sticken	2 Wochen	U	x	4	4		2	2									
	Modeillustration	1 Woche	U	x	2	2			2									
	Aktzeichnen (1-4)	vier Sem.	U		2	8				2	2	2	2					
	Grundlagen Schnittkonstruktion	zwei Sem.	U		6	6				3	3							
	Modetheorie/ Modegeschichte	zwei Sem.	P, H		6	6				3	3							
	Grundlagen Modefotografie	eine Woche	U	x	2	2								2				
	Modefotografie	eine Woche	U	x	2	2												2
	Technisches Zeichnen	eine Woche	U		2	2												2
	Drapierkurs	eine Woche	U	x	2	2									2			
	Freier Siebdruck	eine Woche	U	x	2	2						2						
	Wahl:																	
	Workshop (bis zu 6 mgl.)	eine Woche	T	x	2													
	Textilgeschichte 1	zwei Sem.	T	x	2													
	Textilgeschichte 2	zwei Sem.	H/R		4													
	Materialkunde	zwei Sem.	K/H		4													
	Stricktechnologie	zwei Sem.	U		4													
						160	0	8	8	20	22	22	26	24	30			

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
GK	Pflicht														
	Basismodul 2 D	zwei Sem.	U		20	20		10	10						
	Basismodul 3 D	zwei Sem.	U		14	14		7	7						
	Basismodul Prozess	zwei Sem.	U		8	8		4	4						
	Wahl														
	Aufbaumodul 2 D	eine Woche	P		2										
	Aufbaumodul 3 D	eine Woche	P		2										
	Aufbaumodul Prozess	eine Woche	P		2										
						42		21	21	0	0	0	0	0	0

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
WK	Pflicht														
	Basismodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	zwei Sem	H/R/M/K		3	3		1	2						
	Basismodul: Psychologie der Gestaltung	zwei Sem	H/R/M/K		3	3		1	2						
	Basismodul: Designtheorie	zwei Sem	H/R/M/K		3	3				1	2				
	Basismodul: Philosophie	zwei Sem	H/R/M/K		3	3				1	2				
	Basismodul: Ästhetik	zwei Sem	H/R/M/K		3	3						1	2		
	Aufbaumodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2	2				2					
	Aufbaumodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2	2					2				
	Aufbaumodul: Designtheorie	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2	2						2			
	Wahl														
	Aufbaumodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2										
	Aufbaumodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2										
	Aufbaumodul: Designtheorie	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2										
	Vertiefungsmodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2										
	Vertiefungsmodul: Psychologie der Gestaltung 3	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2										
	Vertiefungsmodul: Designtheorie	ein Sem./ein Blod	H/R/M/K		2										
	Extramodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	eine Woche	H/R/M/K		2										
	Extramodul: Psychologie der Gestaltung	eine Woche	H/R/M/K		2										
	Extramodul: Designtheorie	eine Woche	H/R/M/K		2										
						21		2	4	4	6	3	2		

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
IK	Wahlpflicht (1 von 3)						2								2
	Existenzgründung / Betriebsführung		U	x	2										
	Vertrags- Urheberrecht / Medienrecht		T	x	2										
	Designmanagement / Marketing		U	x	2										
	Wahl														
	AG X		U	x	3										
							2	0	0	0	0	0	0	2	0

Punkteverteilung Modedesign

Sem	1	2	3	4	5	6	7	8
EK	8	8	20	22	22	26	24	30
GK	21	21	0	0	0	0		
WK	2	4	4	6	3	2		
IK							2	
Wahl			4	2	3	2	4	
	31	33	28	30	28	30	30	240

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	Semester									
								1	2	3	4	5	6	7	8		
EK	Pflicht																
	Musterentwurf und textiler Siebdruck	2 Wochen	Ü	x	4	4		4									
	Komplexe Gewebetechnik und Entwurf	1 Woche	Ü	x	2	2			2								
	Experimenteller Entwurf	1 Woche	P		2	2			2								
	Grundlagen der Gestaltung 1 (inkl. Stricken)	ein Sem.	P		12	12				12							
	Grundlagen der Gestaltung 2 (inkl. Sticken)	ein Sem.	P		12	12					12						
	Komplexes Gestalten / Entwurf, Projekt 1 (inkl. EAT/Jacquard)	ein Sem.	P		20	20						20					
	Komplexes Gestalten / Entwurf, Projekt 2 (inkl. EAT/Jacquard)	ein Sem.	P		20	20							20				
	Komplexes Gestalten / Entwurf, Projekt 3	ein Sem.	P		20	20									20		
	Bachelor Projekt	ein Sem.	P		20	20											20
	Portfolio				4	4											4
	Bachelor-Abschlussarbeit		H		6	6											6
MB	Modulbezeichnung																
BK	Pflicht																
	Grundlagen Webtechnologie	ein Sem.	Ü	x	2	2		2									
	Grundlagen Technologien - Färben, Stricken, Sticken	drei Wochen	Ü	x	6	6		2	4								
	Grundlagen Rapportieren - analog und digital (Photoshop)	ein Sem.	Ü	x	2	2					2						
	Materialkunde (inkl. Nachhaltigkeit)	zwei Sem.	K/H		4	4				2	2						
	Smart Technologies	ein Sem.	Ü	x	2	2									2		
	Aktzeichnen (1-2)	zwei Sem.	Ü		4	4				2	2						
	Textilgeschichte 1	zwei Sem.	T	x	2	2				1	1						
	Textilgeschichte 2	zwei Sem.	H/R		4	4							2	2			
	Textilfotografie und Video	eine Woche	Ü		2	2				2							
	Kollaborative Textilfotografie	eine Woche	Ü		2	2									2		
	Wahl																
	Aktzeichnen (3-4)	zwei Sem.	Ü		4												
	Workshops (bis zu 6 mgl.)	eine Woche	T	x	2												
	Modetheorie	eine Woche	T	x	2												
								152	0	8	8	19	19	22	26	20	30

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
GK	Pflicht														
	Basismodul 2 D	zwei Sem.	Ü		20	20		10	10						
	Basismodul 3 D	zwei Sem.	Ü		14	14		7	7						
	Basismodul Prozess	zwei Sem.	Ü		8	8		4	4						
	Wahl														
	Aufbaumodul 2 D	eine Woche	P		2										
	Aufbaumodul 3 D	eine Woche	P		2										
	Aufbaumodul Prozess	eine Woche	P		2										
								42	21	21	0	0	0	0	0

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
WK	Pflicht														
	Basismodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	zwei Sem.	H/R/M/K		3	3		1	2						
	Basismodul: Psychologie der Gestaltung	zwei Sem.	H/R/M/K		3	3		1	2						
	Basismodul: Designtheorie	zwei Sem.	H/R/M/K		3	3				1	2				
	Basismodul: Philosophie	zwei Sem.	H/R/M/K		3	3				1	2				
	Basismodul: Ästhetik	zwei Sem.	H/R/M/K		3	3						1	2		
	Wahl														
	Aufbaumodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2	2				2					
	Aufbaumodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2	2					2				
	Aufbaumodul: Designtheorie	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2	2						2			
	Wahl														
	Aufbaumodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2										
	Aufbaumodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2										
	Aufbaumodul: Designtheorie	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2										
	Vertiefungsmodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2										
	Vertiefungsmodul: Psychologie der Gestaltung 3	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2										
	Vertiefungsmodul: Designtheorie	ein Sem./ein Block	H/R/M/K		2										
	Extramodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	eine Woche	H/R/M/K		2										
	Extramodul: Psychologie der Gestaltung	eine Woche	H/R/M/K		2										
	Extramodul: Designtheorie	eine Woche	H/R/M/K		2										
								21	2	4	4	6	3	2	

MB	Modulbezeichnung	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
IK	Wahlpflicht (1 von 3)														
	Existenzgründung / Betriebsführung		T	x	2			2							2
	Vertrags- Urheberrecht / Medienrecht		T	x	2										
	Designmanagement / Marketing		Ü	x	2										
	Wahl														
	AG X		Ü	x	3										
								2	0	0	0	0	0	0	2

Punkteverteilung Textildesign

	Sem	1	2	3	4	5	6	7	8
EK	BK	8	8	19	19	22	26	20	30
	GK	21	21	0	0	0	0		
	WK	2	4	4	6	3	2		
	IK							2	
	Wahl			5	6	4	4	4	
		31	33	28	31	29	32	26	30
									240

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.06.2023

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel 1

Die Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 04.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 11. Jg., Nr. 3, vom 14.09.2012, zuletzt geändert mit der vierzehnten Änderungssatzung, verabschiedet im Senat der Hochschule am 07.12.2022 und im Amtsblatt der Hochschule im 22. Jahrgang, Nr. 1 vom 27.01.2023 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen „Studienplan Multimedia Design (2 Semester)“, „Studienplan Multimedia Design (4 Semester)“, sowie der „Studienplan Design Studies (4 Semester)“ werden ersetzt durch die unten anhängenden Anlagen.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt für alle immatrikulierten Studierenden der Studiengänge „Multimedia Design“ (2 und 4 Semester) und „Design Studies“ (4 Semester) im Fachbereich Design.

2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Design vom 24.05.2023 und des Senats vom 07.06.2023.

Halle (Saale), 07.06.2023
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Anlagen siehe Seiten 15–17

Studienplan Multimedia Design M.A. (2 Semester)

								Semester	
Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	1	2	
EK									
Pflicht									
Komplexes Gestalten	ein Sem.	P		20	20		20		
Masterkolloquium	ein Sem.	T+H+R	x	5	5		5		
BK									
Pflicht									
Spezialisierung	ein Sem.	H+P	x	5	5		5		
							30		
MA									
Pflicht									
Masterabschlussarbeit (Masterthesis)	ein Sem.	P		30	30			30	
								30	

Punkteverteilung Master Multimedia Design (2 Semester)

		Sem.	1	2
		EK	25	
		BK	5	
		MA		30
gesamt	60		30	30

Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	Semester			
							1	2	3	4
EK										
Pflicht										
Komplexes Gestalten, Projekt 1	ein Sem.	P		20	20		20			
Komplexes Gestalten, Projekt 2	ein Sem.	P		20	20			20		
Komplexes Gestalten, Projekt 3	ein Sem.	P		20	20				20	
Masterkolloquium	ein Sem.	T+H+R	x	5	5				5	
BK										
Wahlpflicht und Wahl										
Workshop	kompakt	Ü / T	x	1/2		15		5	5	5
Medientechnik	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3						
Multimediale Anwendung	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3						
Computeranimation	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3						
Computergrafik 3D	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3						
Virtual Reality	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2/3						
<i>(Ü = Teilnahme + Übung = 2 CP / Ü+H = Teilnahme + Übung + Hausarbeit = 3 CP)</i>										
Spezialisierung	ein Sem.	H+P	x	5						
Tutortätigkeit	kompakt	H+R	x	2/3						
Fachspezifische Orientierung	ein Sem.	T / H / R	x	1						
Fachkommunikation Englisch	ein Sem.	T+H / R	x	2						
							25	25	30	

MA										
Pflicht										
Masterabschlussarbeit (Masterthesis)	ein Sem.	P		30	30					30
										30

Wahl							10		10	5	5		
Freie Wahl entsprechend individuellem Studienplan aus den Lehrangeboten (außer Pflichtlehrangebote) der Modulbereiche: <small>(Lehrinhalte, Lernziele, Prüfungsart, CP und Benotung siehe Modulbeschreibungen der Lehrangebote)</small>													
Bezugswissenschaftliche Kompetenz Multimedia VR-Design (BK)													
Gestalterische und künstlerische Kompetenz (GK)													
Wissenschaftliche Kompetenz (WK)													
Interdisziplinäre, gesellschafts- und marktbezogene Kompetenz (IK)													
							5	5					

Punkteverteilung Master Multimedia Design (4 Semester)

Sem.	1	2	3	4
EK	20	20	30	
BK	5	5		
MA				30
Wahl	5	5		
gesamt	120	30	30	30

					Semester			
	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	1	2	3	4
EK	Modulbezeichnung							
	Pflicht							
	Praxisprojekt 1	ein Sem.	P	x	12		12	
	Praxisprojekt 2	ein Sem.	P		12			12
					0	12	12	0

	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	1	2	3	4
WK	Modulbezeichnung							
	Pflicht							
	Basismodul 1: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	zwei Sem.	K		4	2	2	
	Basismodul 2: Psychologie der Gestaltung	zwei Sem.	K		4	2	2	
	Basismodul 3: Designtheorie	zwei Sem.	K		4	2	2	
	Vertiefungsmodul 1: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem.	P/H/R		6	6		
	Vertiefungsmodul 2: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem.	P/H/R		6	6		
	Vertiefungsmodul 1: Psychologie der Gestaltung	ein Sem.	P/H/R		6	6		
	Vertiefungsmodul 2: Psychologie der Gestaltung	ein Sem.	P/H/R		6		6	
	Vertiefungsmodul 1: Designtheorie	ein Sem.	H/R		6		6	
	Vertiefungsmodul 2: Designtheorie	ein Sem.	H/R		6			6
	Designwissenschaftliches Masterkolloquium	ein Sem.		x	2			2
	Designwissenschaftliches Masterseminar	ein Sem.		x	8	4	4	
	Basismodul: Philosophie	ein Sem.	H/R/M/K	x	2			2
	Basismodul: Ästhetik	ein Sem.	H/R/M/K	x	2			2
					28	22	12	0

	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	1	2	3	4
MA	Modulbezeichnung							
	Pflicht							
	Masterabschlussarbeit (Masterthesis)	ein Sem.	H/M		30			30
					0	0	0	30

	Laufzeit	P.Art	unbenotet	CP	1	2	3	4
IK	Modulbezeichnung							
	Pflicht							
	Angebote aus der Praxis*	ein Sem.		x	2+2		2	2
	<i>*Kompaktwochen der Grundlagen, fachspezifische Workshopformate, praktische Übungen (Angebote müssen zweimal belegt werden; die Semester sind frei wählbar)</i>							
						2	2	

Punkteverteilung Design Studies

Sem	1	2	3	4
EK	0	12	12	0
WK	28	22	12	0
MA	0	0	0	30
Gesamt 120		IK	2	2
		28	36	26
				30

Erste Satzungsänderung zur Vergabe von Deutschlandstipendien der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 07.06.2023

Auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Vergabe von Deutschlandstipendien beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zur Vergabe von Deutschlandstipendien vom 07.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 22. Jg., Nr. 1, vom 27.01.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3, Punkt 2 werden nach dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „inkl. der Darstellung des außerhochschulischen Engagements“ ergänzt.
2. In § 7 Abs.3, Satz 1 werden die Worte „mindestens 20 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „anrechenbare Leistungen“.

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.
2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 07.06.2023.

Halle (Saale), 07.06.2023
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Bekanntmachung über die Ergebnisse der Gremienwahlen 2023 an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 13.06.2023

Die Bekanntmachung über die Wahlergebnisse erfolgt entsprechend § 31 Abs. 1 der Hochschulwahlordnung der BURG. Die folgenden Wahlergebnisse wurden durch den Wahlausschuss am 23.05.2023 ermittelt und festgestellt.

Senat

Wähler*innen:..... Studierende der Hochschule
Wahlart:..... Mehrheitswahl ohne Bindung
Wahlberechtigte: 1.106
Anzahl der Sitze im Gremium:..... 4
Wahlbeteiligung:..... 15,28 %
Gültige Stimmen:..... 471
Gültige Stimmzettel:..... 163
Ungültige Stimmzettel: 6

Die für den Senat gewählten Vertreter*innen sind:

	Stimmen
Vollmar, Marlene.....	123
Sandy, Raymond Francis.....	121
Nitz, Pepe	116
Argirov, Lea	107

Die für den Senat gewählten Stellvertreter*innen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (bei Stimmengleichheit Losverfahren) sind:

Schreyer, Pablo	1
Löber, Emil.....	1

Fachbereichsrat Kunst

Wähler*innen:..... Studierende im Fachbereich Kunst
Art der Wahl: Mehrheitswahl ohne Bindung
Wahlberechtigte: 444
Anzahl der Sitze im Gremium:..... 2
Wahlbeteiligung:..... 6,75 %
Gültige Stimmen:..... 54
Gültige Stimmzettel:..... 30
Ungültige Stimmzettel: 0

Die für den Fachbereichsrat Kunst gewählten Vertreter*innen sind:

	Stimmen
Fuchs, Theresa.....	20
Vollmar, Marlene.....	18

Die für den Fachbereichsrat Kunst gewählten Stellvertreter*innen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (bei Stimmengleichheit Losverfahren) sind:

Dohse, Theo	16
-------------------	----

Fachbereichsrat Design

Wähler*innen:..... Studierende im Fachbereich Design
Art der Wahl: Mehrheitswahl ohne Bindung
Wahlberechtigte: 662
Anzahl der Sitze im Gremium:..... 2
Wahlbeteiligung:..... 20,99 %
Gültige Stimmen:..... 190
Gültige Stimmzettel:..... 136
Ungültige Stimmzettel: 3

Die für den Fachbereichsrat Design gewählten Vertreter*innen sind:

	Stimmen
Stüwe, Lukas.....	97
Bauer, Thomas.....	83

Die für den Fachbereichsrat Design gewählten Stellvertreter*innen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (bei Stimmengleichheit Losverfahren) sind:

keine.....	1
------------	---

Studierendenrat der Hochschule

Wähler*innen: Studierendenschaftsmitglieder der Hochschule
Art der Wahl: Mehrheitswahl ohne Bindung
Wahlberechtigte: 1.096
Anzahl der Sitze im Gremium:..... 10
Wahlbeteiligung:..... 15,32 %
Gültige Stimmen:..... 960
Gültige Stimmzettel:..... 162
Ungültige Stimmzettel: 6

Die für den Studierendenrat Hochschule gewählten Vertreter*innen sind:

	Stimmen
Nau, Merle	99
Müksch, Camilla.....	99
Jäckel, Vincent.....	92
Leipold, Julian.....	91
Charné, Elias	85
Hebbering, Nathalie.....	84
Bruckner, Lukas.....	84
Schmuck, Rosalie	83
Cordes, Kim	81
Kühn, Silas.....	80

Die für den Studierendenrat Hochschule gewählten Stellvertreter*innen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (bei Stimmengleichheit Losverfahren) sind:

Pefestorff, Gina.....	78
-----------------------	----

Fachschaftsrat Kunst

Wähler*innen: Studierendenschaftsmitglieder im Fachbereich Kunst

Art der Wahl:.....	Mehrheitswahl ohne Bindung
Wahlberechtigte:	442
Anzahl der Sitze im Gremium:.....	5
Wahlbeteiligung:.....	6,78 %
Gültige Stimmen:.....	123
Gültige Stimmzettel:.....	29
Ungültige Stimmzettel:	1

Die für den Fachschaftsrat Kunst gewählten Vertreter*innen sind:

	Stimmen
Wendlinger, Josefine	27
Dohse, Theo	25
Schilke, Clara.....	24
Argirov, Lea	24
Stolzenberg, Helen.....	23

Die für den Fachschaftsrat Kunst gewählten Stellvertreter*innen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (bei Stimmengleichheit Losverfahren) sind:

keine

Fachschaftsrat Design

Wähler*innen: Studierendenschaftsmitglieder im Fachbereich Design

Art der Wahl:.....	Verhältnisswahl
Wahlberechtigte:	654
Anzahl der Sitze im Gremium:.....	5
Wahlbeteiligung:.....	21,1 %
Gültige Stimmen:.....	546
Gültige Stimmzettel:.....	135
Ungültige Stimmzettel:	3

Gültige Stimmen
der Wahlvorschläge

Wahlvorschlag 1.....	100
Wahlvorschlag 2.....	446

Verteilung der Sitze nach
d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Wahlvorschlag 1.....	1
Wahlvorschlag 2.....	4

Die für den Fachschaftsrat Design gewählten Vertreter*innen aus Wahlvorschlag 1 sind:

	Stimmen
Schick, Elia	100

Die für den Fachschaftsrat Design gewählten Stellvertreter*innen aus Wahlvorschlag 1 in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (bei Stimmengleichheit Losverfahren) sind:

keine

Die für den Fachschaftsrat Design gewählten Vertreter*innen aus Wahlvorschlag 2 sind:

	Stimmen
Sarabi, Janush Elmi.....	82
Hennig, Mia	67
Weil, Franziska	63
Schebek, Lea	54

Die für den Fachschaftsrat Design gewählten Stellvertreter*innen aus Wahlvorschlag 2 in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (bei Stimmengleichheit Losverfahren) sind:

Wörn, Elisabeth	42
Lückert, Rudolph	42
Küssner, Emil	32
Spahr, Finn	29
Cyranka, Alfred	24
Bach, August.....	11

Halle (Saale), 13.06.2023

gez. Linda Baasch

Wahlleiterin

Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 05.05.2021, Fundstelle: Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, 20. Jahrgang, Nr. 2 vom 06.05.2021

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 14.04.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die:

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Beitrags für das MDV-Semesterticket

(1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelungen in §§ 4 und 4a für jedes Semester einen Betrag von jeweils 90,00 € zu entrichten.

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung des Semesterbeitrages fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg haben für das MDV-Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:

- Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024: 168,90 € und
- Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €

(4) Der Betrag für das MDV-Semesterticket dient zur Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV).

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 und 3 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie sind von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

(2) Sind Studierende gleichzeitig an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Das Studentenwerk stimmt sich mit den beteiligten Hochschulen und ggf. weiteren beteiligten Studentenwerken darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist, und informiert betroffene Studierende über die Verfahrensweise.

(3) Sind Studierende gleichzeitig an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert, so ist der Semesterbeitrag nur einmal zu entrichten. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten; andernfalls ist der Beitrag bei der

Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben.

(5) Eine Befreiung von der Semesterbeitragspflicht und vom Beitrag zum MDV-Semesterticket kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:

- a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
- b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
- c) Pflege eines nahen Angehörigen
- d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
- e) Auslandspraktikum
- f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Beurlaubung sich nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 3 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Semesterbeitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

§ 4a Weiterbildende Studiengänge

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Semesterbeitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind.

(2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden gleichzeitig als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

§ 5 Rückerstattung

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den zuständigen Stellen der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat am 14.04.2023 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 15.11.2019 aufgehoben.

Halle (Saale), 02.05.2023

Dr. Karen Ranft

Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle

Grundordnung des Studentenwerkes Halle

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz - StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 23. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 334, 336) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Halle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 StuWG am 16.06.2023 die Änderung der Grundordnung vom 24. November 2006, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018 (MBI. LSA Nr. 8/2019 vom 4. März 2019) beschlossen. Die Genehmigung des zuständigen Ministeriums erfolgte am 04.07.2023.

§ 1 Name und Sitz des Studentenwerkes

Das Studentenwerk trägt den Namen „Studentenwerk Halle“ und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Halle - Anstalt öffentlichen Rechts -“.

§ 2 Zuständigkeitsbereiche

(1) Das Studentenwerk Halle ist zuständig für die Studierenden der

1. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
2. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
3. Hochschule Anhalt,
4. Hochschule Merseburg und
5. Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

(2) Studierende im Sinne des Studentenwerksgesetzes sind die eingeschriebenen Studierenden an den Hochschulen gemäß Absatz 1 einschließlich der Promotionsstudierenden sowie der Studierenden des Landesstudienkollegs. Sofern Studienkollegiat*innen, die an einem staatlich anerkannten Studienkolleg lernen, an einer Hochschule als Studierende immatrikuliert sind, werden sie analog behandelt.

§ 3 Aufgaben des Studentenwerkes

(1) Das Studentenwerk nimmt seine Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und der Grundordnung wahr, soweit sie ihm nicht als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen sind.

(2) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den ihm zugeordneten Hochschulen die Studierenden zu betreuen, zu fördern und Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu erbringen.

(3) Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 StuWG bietet das Studentenwerk Halle den Bediensteten seiner Einrichtung sowie der Hochschulen und Gästen die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Neben seinen Kernaufgaben kann das Studentenwerk Leistungen im Rahmen des Caterings für Veranstaltungen der Hochschulen und Dritter übernehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke laut Grundordnung richtet das Studentenwerk wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ein, die in ihrer Gesamtausrichtung Zweckbetriebe darstellen.

(3) Die Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die nach der Grundordnung bestimmten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organisation und Verwaltung des Studentenwerkes

(1) Die Organe des Studentenwerkes sind gemäß § 5 StuWG der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.

(2) Die Organe können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die sie in ihrer Arbeit beraten und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation des Studentenwerkes ist in der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsweisung geregelt, die von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin erlassen wird.

(4) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorgesetzte/r des Geschäftsführers.

§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Davon werden gewählt:
 - a) zwei Studenten / Studentinnen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
 - b) ein Student / eine Studentin der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
 - c) ein Student / eine Studentin der Hochschule Anhalt,
 - d) ein Student / eine Studentin der Hochschule Merseburg,
 - e) ein nichtstudentisches Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Zeitgleich werden Vertretungen für diese Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfalle stimmberechtigt sind.

Die Kanzler oder Kanzlerinnen bzw. die Beauftragten für den Haushalt gemäß § 71 Abs. 1 S. 6 HSG LSA der genannten Hochschulen sind Mitglieder qua Amt. Sie werden entsprechend der jeweiligen hochschulinternen Regelung vertreten.

Die Hochschulen informieren das Studentenwerk über das Wahlergebnis und über personelle Veränderungen.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Vertretungen werden von den Studierendenräten, das Mitglied nach Absatz 1 lit. e) und seine Vertretung werden vom Rektorat vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Senat der jeweiligen Hochschule.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin beruft die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates ein. Der Verwaltungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder seine/n Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Kanzler/die Kanzlerin der größten Hochschule leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, bis zu fünf sachkundige Personen als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

(5) Die Amtszeit des Verwaltungsrates dauert zwei Jahre und endet mit der Konstituierung des folgenden Verwaltungsrates. Scheidet ein Mitglied oder eine Vertretung vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Hochschule entsprechend Absatz 1 bis 3 ein Mitglied bzw. eine Vertretung für die verbleibende Amtszeit.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 7 Absatz 1 StuWG. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zugeordneten Hochschulen und dem Studentenwerk weiter zu festigen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

(2) Sitzungen können auch mittels audiovisueller Einrichtungen als Online- oder Hybrid-Sitzungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Sitzung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(3) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Verwaltungsrates im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin

(1) Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ergeben sich aus § 8 StuWG.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates beantragen und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, kann er/sie, sofern eine Einberufung des Verwaltungsrates innerhalb von zwei Arbeitstagen nicht möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierüber hat er / sie unverzüglich den Verwaltungsrat zu informieren.

§ 10 Grundsätze für die Wirtschaftsführung

(1) Das Studentenwerk verwendet die ihm mittels Betrauungsakt des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 StuWG zugewiesenen Mittel zweckentsprechend.

Darüber hinaus können dem Studentenwerk auf Antrag Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zweckgebunden als Projektförderung nach § 44 der Landes-

haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausgereicht werden.

Für die Durchführung der Ausbildungsförderung erhält das Studentenwerk gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 AGBAföG zusätzliche Landesmittel.

(2) Nach § 9 Absätze 3 bis 5 StuWG ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Änderungen des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr, die den Betrag je Einzelvorgang von 50TEUR übersteigen, sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

(4) Vorhaben, die als Einzelmaßnahme den Betrag von 500TEUR überschreiten, sind vor Aufnahme in den Wirtschaftsplan gesondert vom Verwaltungsrat zu beschließen.

(5) Der vom Verwaltungsrat beauftragte öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

§ 11 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat die Grundordnung auf seiner Sitzung am 16.06.2023 beschlossen.

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Sie ist in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen bekannt zu geben. Die bisherige Grundordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Halle (Saale), den 16.06.2023

Dr. Karen Ranft

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Detlef Kohrs

Geschäftsführer

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

HERAUSGEBER

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
University of Art and Design
– Die Kanzlerin –
Neuwerk 7
06108 Halle (Saale)
Germany

T +49 (0)345 7751-50
F +49 (0)345 7751-522
kanzlerin@burg-halle.de

REDAKTION AMTSBLATT

Judith Schenkluhn
Referentin des Rektorates
T +49 (0)345 7751-513
F +49 (0)345 7751-509
schenkluhn@burg-halle.de

POSTANSCHRIFT DER BURG

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Postfach 200252
D-06003 Halle (Saale)